

**Satzung zur Änderung der  
Benutzungs- und Gebührensatzung  
für das Dorfgemeinschaftshaus Fehl-Ritzhausen**

vom **21. Dez. 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Änderungen**

§ 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Fehl-Ritzhausen vom 22.12.2022 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6  
Benutzungsgebühr**

(1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Anlagen erhebt die Ortsgemeinde folgende Benutzungsgebühren:

	<b>Einwohner der Ortsgemeinde</b>	<b>Ortsfremde</b>
1.) Benutzungsgebühren		
a) für den ersten Tag	a) 80,- €	a) 180,- €
b) für jeden weiteren Tag	b) 50,- €	b) 80,- €
2.) Stromkosten (nach tatsächlichem Verbrauch)	0,50 € / kwh	0,50 € / kwh
3.) Reinigungskosten	nach Aufwand	nach Aufwand
4.) Trauerfeiern	50,- €	50,- €

Bei gewerblichen Veranstaltungen, die von Einwohnern der Ortsgemeinde durchgeführt werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach Nr. 1; bei gewerblichen Veranstaltungen Ortsfremder wird zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1 ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. erhoben.

Ortsansässige Vereine, die nach einer Vereinssatzung im Sinne des BGB geführt werden, erhalten die Räumlichkeiten einmal pro Kalenderjahr kostenlos. Für jede weitere Veranstaltung sind lediglich Stromkosten, Kosten für Wasser und Abwasser sowie Reinigungskosten zu erstatten.

Veranstaltungen des örtlichen Kindergartens sind kostenfrei.

Sind zusätzliche Leistungen der Ortsgemeinde notwendig, werden diese dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Pro Nutzung erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions i. H. v. 50,- €.

Die vorab entrichtete Kautions wird mit den späteren Benutzungsgebühren nach Absatz 1 verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg im Auftrag der Ortsgemeinde.

(3) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung bei dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Beauftragten Anderen die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses vorenthalten wird.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Fehl-Ritzhausen, **21. Dez. 2023**

(DS)

Volker Uhr  
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 06 / 2024 am 09.02.2024**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 14.02.2024

Im Auftrag

*Carolin Grahn* (S)

Carolin Grahn

Verbandsgemeindehauptsekretärin

